

Anschlussbedingungen



für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen
im Kreis Gütersloh
Stand: November 2021

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Bevölkerungsschutz/Brandschutzdienstelle

Stand: November 2021

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
2. Brandmelder
3. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
4. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) und Blitzleuchte
5. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)
6. Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
7. Anschaltung von automatischen ortsfesten Löschanlagen
8. Feuerwehr-Laufkarten
9. Feuerwehrplan
10. Alarmorganisation
11. Prüfungen
12. Instandhaltung
13. Betrieb
 - 13.1 Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA durch die Feuerwehr
 - 13.2 Außerbetriebnahme
 - 13.2.1 Betreiberpflichten
 - 13.2.2 Erstmaßnahmen nach Feststellung von Störungen durch alarmierte Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort
14. Vermeidung von Falschalarmen
15. Erreichbarkeit von Verantwortlichen
16. Weitere Hinweise
17. Gebühren - Entgelte

Anlagen:

- A** Brandschutzdienststellen
- B** Konzessionsträger
- C** Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)
- D** Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung
- E** FSD-Vereinbarung
- F** Checkliste für den Betreiber
- G** Abnahmeprotokoll

Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
BFS	Brandfallsteuerung
BMA	Brandmeldeanlage (DIN 14675)
BMZ	Brandmeldezentrale
ENS	Elektronische Notfallwarnsysteme
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau (DIN 14662)
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld (DIN 14664)
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (DIN 14663)
FIBS	Feuerwehrinformations- und Bedienfeld
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
RAS	Rauchansaugsystem
SAA	Sprachalarmierungsanlage
TGA	Technische Gebäudeausstattung
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
VdS	Prüfinstitution für Sicherheitsprodukte

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlagen (BMA) und regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die

Kreisleitstelle Gütersloh für den Rettungsdienst, Feuerschutz und Katastrophenschutz (Kreisleitstelle)
Friedrich-Ebert-Straße 10
33330 Gütersloh
Tel.: 05241 504450, Fax: 05241 82 2029

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangszentralen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Anlagen, verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung von Brandmeldeanlagen bei den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh – siehe Anlage D.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt, nach den jeweils gültigen Vorschriften und Technischen Bestimmungen zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der neuesten Fassung zu beachten:

DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0800 -1	Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
DIN VDE 0833 -1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833 -2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)
DIN 14663	Feuerwehr – Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
DIN 14664	Feuerwehr – Einsprechstelle (FES)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb und Anforderungen an die Fachfirma
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (Normen der Reihe EN 54)
DIN 14034 – 6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z. B. VdS, TÜV) zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675 Ziffer 3.2 und 4.2 errichtet werden.

Die Konzeption der BMA mit ihren Schutzzieilen ist in einem Brandmeldeanlagenkonzept mit der jeweiligen zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen – siehe Anlagen A und G.

2 Brandmelder

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die Betriebsart TM gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu wählen. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Sämtliche Brandmelder sind mit der Liniensummer und einer fortlaufenden Ziffer je Linie zu beschriften.

Automatische Brandmelder in Deckenhohlräumen müssen im Regelfall ohne Verwendung eines Werkzeugs erreichbar sein. Erforderliches Werkzeug ist im Vorfeld mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und am Feuerwehranlaufpunkt gut zugänglich vorzuhalten.

Bei nicht begehbarren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein Deckenelement mit den Mindestmaßen von 40 cm x 40 cm zu öffnen sein. Dieses ist dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Kontrolle der Zwischendecke sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr geeignete Leitern am Feuerwehranlaufpunkt (FIBS) gut zugänglich bereitzustellen.

Bei automatischen Brandmeldern in aufgeständerten Fußböden sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt mit mind. 5 cm Durchmesser). Eventuell erforderliches Hebwerkzeug für die Fußbodenelemente muss im Bereich der betreffenden Böden sichtbar und jederzeit griffbereit bereithalten werden.

3 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Kreis Gütersloh hält Empfangseinrichtungen verschiedener Konzessionsträger (siehe Anlage B) für BMA vor, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich an den Konzessionsträger zu richten und muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers (Name, Anschrift, Fernsprecher)
- den beabsichtigten Anbringungsort der ÜE
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Gruppen
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionsträger an der Empfangszentrale eingerichtet und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Nummer der ÜE erfolgt nach Absprache mit dem Konzessionär und der Kreisleitstelle und ist gut lesbar auf dem entsprechenden Beschriftungsfeld des Feuerwehrbedienfeldes anzubringen (z.B. „FGT 123456“).

4 Brandmelderzentrale (BMZ), Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) und Blitzleuchte

Einzelheiten zum definitiven Standort der BMZ und dem FIBS sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen – siehe Anlage D.

Der äußere Zugang zum FIBS ist durch eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Blitzleuchte

ggf. erforderliche FGB und FES abdeckende Schrankteil ist mit einer Schließung der zuständigen Feuerwehr auszuführen – siehe Anlage D. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

7 Anschaltung von automatischen ortsfesten Löschanlagen

Werden an die BMZ ortsfeste Löschanlage angeschaltet, so muss die Anschaltung so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ/FIBS, dem FAT und an dem FBF mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen. Der Weg von der BMZ/FIBS zum Technikraum der Löschanlage ist auszuschildern und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

8 Feuerwehr-Laufkarten

Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gemäß DIN 14675 im Format DIN A3 liniert mit festangebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FIBS zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Brandmelderzentrale bzw. Feuerwehrinformationszentrale
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Grundriss/Ebene des Meldebereiches
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage des Melderbereiches rot unterlegt

Die Anzahl der Laufkarten-Sätze sowie weitere Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

9 Feuerwehrplan

In Objekten mit auf die Kreisleitstelle aufgeschalteter Brandmeldeanlage (BMA) ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Eine Ausführung des Feuerwehrplans ist beim FIBS bereitzuhalten. Die Anzahl, Art und Ausführung der Pläne ist mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10 Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Nach DIN 14075, siehe Abschnitt: Konzept für BMA).

Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

11 Prüfungen

In Sonderbauten entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) und im Regelfall auch in sonstigen Gebäuden mit aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind diese Anlagen auf Veranlassung des Betreibers bzw. Bauherrn vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend von einem Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW überprüfen zu lassen.

12 Instandhaltung

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Instandhaltungen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Der Feuerwehr ist einmal im Jahr die Möglichkeit zu geben, an einer der Instandhaltungen teilzunehmen und die hinterlegten Generalschließungen zu überprüfen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar am FIBS zu hinterlegen.

13 Betrieb

13.1 Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der BMA ist eine Abnahme in Bezug auf die Einhaltung dieser Anschaltbedingungen durch die örtliche Feuerwehr erforderlich. Die Kreisleitstelle sowie die Brandschutzdienststelle sind berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

Zur Abnahme ist die Anwesenheit der Antragssteller (bzw. ein entscheidungsbefugter Beauftragter) und die Errichterfirma erforderlich. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die in – Anlage F: Checkliste für den Betreiber/Errichter - aufgeführten Anforderungen erfüllt sein bzw. nachgewiesen werden.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Grundlage für die Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA ist die Nachweisführung der mängelfreien Funktionsfähigkeit durch die Prüfung nach PrüfVO NRW (s. Punkt 11).

Die Abnahme und Aufschaltung ist formlos beim Konzessionsträger (Anlage B) zu beantragen. Der Errichter koordiniert den Abnahmetermin und lädt die notwendigen Teilnehmer ein.

Nach dem Einbau der Schließzylinder durch die Feuerwehr ist das Abnahmeprotokoll (Anlage G) durch die Errichterfirma der BMA auszufüllen und der Feuerwehr auszuhändigen.

13.2 Außerbetriebnahme

13.2.1 Betreiberpflichten

▪ Baugenehmigungskonforme Nutzung

Für die Sicherheit eines Gebäudes ist der Betreiber zuständig. Bei Ausfall von brandschutztechnischer Infrastruktur ist dieser verpflichtet, eine Klärung über das Bauordnungsamt zu erwirken, ob eine Nutzung oder Teilnutzung eines Gebäudes auch dann noch möglich ist.

▪ Begrenzung einer Außerbetriebnahme

Durch den Betreiber ist zu gewährleisten, dass die Dauer der Abschaltung so kurz wie möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass jeweils nur der kleinste mögliche Teil des Sicherheitssystems außer Betrieb genommen wird. Beispiele: Melderlinie, einzelner Löschbereich. Für die Abschaltung, Wartung und Instandsetzung sind die aktuellen technischen Regeln einzuhalten (DIN, EN, VDS, PrüfVO, etc.).

▪ Kompensationsmaßnahmen

Durch den Betreiber sind Kompensationsmaßnahmen zum Ausfall der brandschutztechnischen Infrastruktur vorzusehen, die mit dem Bauordnungsamt abzustimmen sind. Letzteres wird zur Beurteilung ggf. die zuständige Brandschutzdienststelle oder Feuerwehr hinzuziehen. Kompensationsmaßnahmen können z.B. sein:

- Ausfall von BMA: Vorhaltung von eingewiesenen Überwachungspersonal für alle Melder überwachten Bereiche (einschl. Zwischendecken, Technikräumen, etc.) zur frühzeitigen Branddetektion und Weiterleitung an die Feuerwehr. Vorhaltung einer eingewiesenen Person an der örtlichen BMZ zur unmittelbaren Weiterleitung von Brandmeldungen an die Feuerwehr, sofern die BMZ von der ÜE getrennt wurde. Diese Person nimmt im Einsatzfall die Feuerwehr in Empfang und hält die Gebäudeschlüssel bereit, welche die Feuerwehr bei regulärer Funktion dem FSD entnehmen könnte.
- Ausfall von Löschanlagen geringen Umfangs: Maßnahmen wie oben zur Brandmeldung zzgl. Bereitstellung von eingewiesenen Personal mit geeignetem Löschmittel für die Erstbrandbekämpfung.
- Ausfall von Löschanlagen größeren Umfangs: Maßnahmen wie oben zur Brandmeldung zzgl. Bereitstellung einer ausreichend dimensionierten feuerwehrtechnischen Einheit mit Mannschaft und Gerät (i.d.R. über ein privates Unternehmen), einschließlich anstehendem geeignetem Löschmittel in allen Löschbereichen.
- Sofern die Löschanlage dem Personenschutz dient und die Kompensation wie oben kurzfristig nicht möglich ist, muss das Objekt außer Betrieb gehen (z.B. Verkaufs- oder Versammlungsstätten). Bei Krankenhäusern oder Heimen kann es erforderlich sein, dass wegen der Unverhältnismäßigkeit einer Evakuierung die obige Kompensation übergangsweise durch ein Privatunternehmen oder kostenpflichtig durch die Feuerwehr durchgeführt wird.

▪ Einschränkung des Versicherungsschutzes

Der Betreiber sollte sich über Einschränkungen des Versicherungsschutzes als Folge der Außerbetriebnahme von brandschutztechnischer Infrastruktur informieren.

13.2.2 Erstmaßnahmen nach Feststellung von Störungen durch alarmierte Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort

▪ Zurückstellen der BMA

Nach Behebung der Auslöseursache (z.B. nach Entrauchung, Lüftung) ist die Anlage am FBF durch die örtliche Feuerwehr zurück zu stellen. Sofern dies durch die Feuerwehr nicht möglich ist, ist diese Aufgabe an der BMA außerhalb des FBF durch den Betreiber, Eigentümer oder den Instandhalter in Verbindung mit dem Betreiber zu erledigen. Falls auch dieses nicht gelingt, sind Melder, Melderlinien oder Anlagenteile durch den Betreiber, Eigentümer oder Instandhalter aus der Überwachung heraus zu nehmen. Der Betreiber sollte durch die Feuerwehr über seine Pflichten informiert werden.

▪ Sicherungsmaßnahmen der Feuerwehr - Geschäftsführung ohne Auftrag

Sofern ein Zurückstellen der BMA nicht möglich ist und der Betreiber nicht erreichbar oder nach angemessener Wartezeit nicht vor Ort ist, verbleiben Einsatzkräfte (1/1) mit Löschfahrzeug (z.B. TLF) und Generalschlüssel aus dem FSD als Brandsicherheitswache bis zur Anlagenübernahme durch den Betreiber oder Beauftragung eines privaten Unternehmens vor Ort. Hieraus kann eine Kostenpflicht durch entsprechende Satzung der jeweiligen Gemeinde entstehen (vgl. Ziffer 17).

14 Vermeidung von Falschalarmen

Das Auslösen von Falschalarmen in der Kreisleitstelle durch fehlerhafte Brandmeldeanlagen oder durch Ereignisse, die keine Brände sind, führt nach wie vor zu hohen Kosten der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Ein automatischer Brandmelder soll nur beim Vorliegen relevanter Brandkerngrößen auslösen. Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart TM (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen; nach DIN VDE 0833-2; z.B. Zweimeldeabhängigkeit, Mehrfachsensorenmelder) auszuführen. Der Betreiber ist verpflichtet, Falschalarme zu vermeiden.

In sämtlichen Fällen einer Abschaltung sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die Brandmeldezenträle besetzt zu halten, um eingehende, echte Alarne an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.), darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die örtliche Feuerwehr wieder in Betrieb genommen werden.

Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG können Gemeinden Ersatz der ihnen durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten von Eigentümern, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage verlangen, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war. Das gleiche kann gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG von einem Sicherheitsdienst verlangt werden, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

15 Erreichbarkeit von Verantwortlichen (auch nach Betriebsschluss)

Spätestens bei Abnahme durch die Feuerwehr sind Namen, Adressen und Telefonnummern von mindestens drei Verantwortlichen zu benennen, die bei Auslösung der BMA auch nach Betriebsschluss zu verständigen und in einem Zeitraum von max. 45 min. an der Einsatzstelle anwesend sind. Diese Angaben sind bei Änderungen zu aktualisieren und der Kreisleitstelle Gütersloh unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Kosten, die durch verzögertes Eintreffen eines Verantwortlichen entstehen, gehen voll zu Lasten des Betreibers.

16 Weitere Hinweise

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben der zuständigen Feuerwehr und der Kreisleitstelle Gütersloh sowie der Brandschutzdienststelle vorbehalten.

17 Gebühren - Entgelte

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde durch den Einsatz der örtlichen Feuerwehr bei Falschalarmen sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen entstehen, kann dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Fällen kann die Stadt/Gemeinde auf den Kostenersatz verzichten.

Der Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 BHKG ist durch Satzung zu regeln. Hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden

Anlage A:

Brandschutzdienststellen

Zuständige Brandschutzdienststellen für die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh:

Städte / Gemeinden:

Kreis Gütersloh

Abt. Bevölkerungsschutz/Brandschutzdienststelle
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Brandschutzingenieure (BSI):

Sonja Mieloszyk
Tel.: 05241 - 85 2227
Fax: 05241 - 85 32227
E-Mail: s.mieloszyk@kreis-guetersloh.de

Reinhard Stutz
Tel.: 05241 - 85 2228
Fax: 05241 - 85 32228
E-Mail: r.stutz@kreis-guetersloh.de

- Borgholzhausen
- Halle
- Harsewinkel
- Langenberg
- Verl
- Werther

- Herzebrock-Clarholz
- Rietberg
- Schloß Holte-Stukenbrock
- Steinhagen
- Versmold

Stadt Gütersloh

Fachbereich 37 Berufsfeuerwehr
Friedrich-Ebert-Str. 10
33330 Gütersloh

Lukas Paschkowitz
Tel.: 05241 - 82 2005
E-Mail: Lukas.Paschkowitz@guetersloh.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Abt. Feuerwehr und Rettungsdienst/Brandschutzdienststelle
Nordring 79
33378 Rheda-Wiedenbrück

Andreas Harder
Tel.: 05242 - 90 21 213
Fax: 05242 - 90 21 222
E-Mail: feuerwache-vb@rh-wd.de

Gero Dreismann
Tel.: 05242 - 90 21 212
Fax: 05242 - 90 21 222
E-Mail: feuerwache-vb@rh-wd.de

Anlage B:

Konzessionsträger

Zuständige Konzessionsträger in den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh:

Firma
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Theodorstraße 293
40472 Düsseldorf

bosch-sicherheitssysteme-
nrw@de.bosch.com
Tel.: 0521 – 2094120

Firma
Rudolf Otto Meyer Technik Ltd. & Co. KG
Niederlassung Münster
Salzmannstraße 88
48147 Münster

Tel.: 0251 - 9220000

Firma
Siemens AG
Niederlassung Bielefeld
Schweriner Straße 1
33605 Bielefeld

Tel.: 0521 - 2910

Firma
Total Walther GmbH
Hainallee 91
44139 Dortmund

Tel.: 0231 - 90250

Anlage C:**Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)**

In der Feuerwehrinformationszentrale sind alle für die Feuerwehr relevanten Informationen und Be-dienvorgänge von Brandmeldeanlagen zusammengefasst.

- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT nach DIN 14662)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF nach DIN 14661)
- Nebenmelder/Hauptmelder nach DIN 14675
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Infoblatt gemäß Anlage H



Anlage D:**Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung von Brandmeldeanlagen
bei den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh****Stadt Borgholzhausen**

Manfred Warias
 Schulstraße 5
 33826 Borgholzhausen
 Tel.: 05425 80 730
 Fax: 05425 80 799
Udo Huchtmann
 Leiter der Feuerwehr
 Tel.: 0172 52 92 440

Stadt Gütersloh

Lukas Paschkowitz
 Berufsfeuerwehr
 Friedrich-Ebert-Straße 10
 33330 Gütersloh
 Tel.: 05241 82 20 05
 E-Mail: lukas.paschkoewitz@guetersloh.de

Stadt Halle (Westf.)

Christian Herden
 Leiter der Feuerwehr
 Tel.: 05201 3331
 E-Mail: christian.herden@feuerwehr-halle-westfalen.de

Stadt Harsewinkel

Thomas Wittenbrink
 Münsterstraße 14
 33428 Harsewinkel
 Tel.: 05247 935 242
 Fax: 05247 935 113

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Franz-Josef Toppmöller
 Leiter der Feuerwehr
 Im Fahlenland 15
 33442 Herzebrock-Clarholz
 Tel.: 0173 57 26 512

Gemeinde Langenberg

Oliver Entrup
 Leiter der Feuerwehr
 Tel.: 0171 – 62 61 709

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Andreas Harder
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Abt. Feuerwehr u. Rettungsdienst/ Brandschutzdienststelle
 Nordring 79
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Tel.: 05242 90 21 213
 Fax: 05242 90 21 222
 E-Mail: feuerwache-vb@rh-wd.de

Stadt Rietberg

Günter Poll
 Brandschutztechniker
 Kalefeldstraße 17
 33397 Rietberg
 Tel.: 02944 59 83 48
 Fax: 02944 59 83 49

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Egon Henkenjohann
 Rathausstraße 2
 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
 Tel.: 05207 8905 307
 Fax: 05207 8905 541
Claus Oberteicher
 Leiter der Feuerwehr
 Tel.: 0178 51 61 043

Gemeinde Steinhagen

Lutz Mescher
 Leiter der Feuerwehr
 Bielefelder Str. 45
 33803 Steinhagen
 Tel.: 0160 47 21 425
 Fax: 05204 87 19 783

Stadt Verl

Martin Wanders
 Leiter der Feuerwehr
 Paderborner Straße 3-5
 33415 Verl
 Tel.: 05246 96 12 46

Stadt Versmold

Sören Fuest
 Leiter der Feuerwehr
 Hesselteich 26
 33775 Versmold
 Tel.: 0173 42 24 400

Stadt Werther (Westf.)

Ulrike Miesen
 Mühlenstraße 2
 33824 Werther (Westf.)
 Tel.: 05203 70 540
 Fax: 05203 70 588
Dr. Dirk Hollmann
 Leiter der Feuerwehr
 Tel.: 0170 48 20 621

Anlage E:**FSD-Vereinbarung****Vereinbarung** zwischen der.....
-nachstehend Feuerwehr genannt-und
-nachstehend Betreiber genannt-über den Betrieb eines **Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)** an dem

Objekt:

Straße:

Ort:

1. Der Betreiber muss der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD unter Umständen eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, wenn die Lage dies erfordert.
2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung entweder an eine Einbruchmeldeanlage der Polizei oder an eine mit der Feuerwehr im Einzelfall abgestimmte Alarmierungseinrichtung angeschlossen wird.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.
4. Das Schloss für das FSD wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und, soweit erforderlich, des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.
5. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträgern) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in den FSD deponierten Generalschlüssel/Objektschlüssel bzw. Generaltransponder nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln -sowohl der FSD, wie auch der im FSD deponierten Generalschlüssel/Objektschlüssel bzw. Generaltransponder – und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare

Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr den/die erforderlichen Generalschlüssel/Objektschlüssel bzw. Generaltransponder im FSD. Über die Gebrauchsfertigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Generalschlüssel/Objektschlüssel bzw. Generaltransponder wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.

6. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechselung der Schlösser aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist.
7. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Generalschlüssel/Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Ziffer 6. bezeichnete Verfahren Verwendung.
8. Der Betreiber überprüft regelmäßig, ob die erforderlichen Schlüssel im FSD deponiert sind. Hierzu ist rechtzeitig ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr zu vereinbaren.
9. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau des FSD zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die im FSD deponierten Generalschlüssel/Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung zurück. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, das Schloss des FSD unverzüglich und entschädigungslos an die Feuerwehr zurückzugeben.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

.....

Feuerwehr

Betreiber

.....

Anlage F:**Checkliste für den Betreiber/Errichter**

- Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Gütersloh muss erfolgt sein
- Kopie des Instandhaltungsvertrages für die Feuerwehr
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend VDE 0833 Teil 1, 2.12 errichtet wurde (die Fachbauleiterbescheinigung kann bei VdS anerkannten Errichterfirmen entfallen)
- mängelfreier Prüfbericht eines Prüfsachverständigen (nach PrüfVO NRW)
- Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person
- Auflistung erreichbarer verantwortlicher Personen außerhalb der Betriebszeiten mit Angabe von Adressen (Telefonnummern etc.)
- Feuerwehrpläne entsprechend Vorgabe Stadt/Gemeinde
- Feuerwehr – Laufkarten an der BMZ/FIBS
- Generalschlüssel/Objektschlüssel bzw. Generaltransponder zur Unterbringung im FSD
- Kennzeichnung der BMZ/FIBS
- Halbzylinder FBF/FIBS
- Schließung FSE und FSD
- Blitzleuchte / Rundumkennleuchte entsprechend Stadt/Gemeinde
- unterschriebene Vereinbarung über Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots

Anlage G:

Abnahmeprotokoll

Anlage H:

Informationsblatt für das Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)